

## Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft im Waldorfschulverein Backnang e.V. und die Aufnahme der Kinder in die Freie Waldorfschule Backnang sind mit Zahlungen von Beiträgen verbunden. Diese Mittel werden benötigt, um den Betrieb der Freien Waldorfschule Backnang (nachfolgend Schule) zu gewährleisten. Die Aufnahme eines Kindes in die Schule hängt nicht von der Höhe des Elternbeitrages ab. Eine Auswahl der Kinder nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt deshalb zeitlich nach der Aufnahme des Kindes.

- 1. Für Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, gilt:
  - 1.1. Der Schulelternbeitrag, den die Eltern an die Schule bezahlen, ist ein Familienbeitrag. Der Regelbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt zurzeit 350,00 € monatlich. Die Eltern können diesen nicht mit anderen Forderungen gegen den Trägerverein der Schule aufrechnen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
  - 1.2. Nach der p\u00e4dagogischen Aufnahme des Kindes an die Schule wird im pers\u00f3nlichen Gespr\u00e4ch mit Vertretern des Beitragskreises der Schulelternbeitrag auf der Grundlage des jeweils geltenden Familienbeitrages unter Ber\u00fccksichtigung der pers\u00f3nlichen Verh\u00e4ltnisse der Eltern vereinbart. Bei \u00e4nderungen der wirtschaftlichen Situation k\u00f6nnen sich die Eltern jederzeit wieder an den Beitragskreis wenden. Bei der Schulaufnahme jedes weiteren Kindes wird erneut ein Beitragsgespr\u00e4ch gef\u00fchrt.
    - Eine Reduzierung des Regelbeitrages stellt einen Schulgeldverzicht i.S.v. § 17 Abs. 2 PSchG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 S. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg dar. Dies gilt sinngemäß auch für eine Reduzierung aller anderen Beiträge nach dieser Beitragsordnung. Die Reduzierung erfolgt in der Erwartung der Erstattung dieses Verzichtes durch das Land Baden-Württemberg.
  - 1.3. Bei reduzierten Schulbeträgen behält sich der Beitragskreis vor, nach Ablauf eines Jahres erneut zu einem Beitragsgespräch einzuladen.
  - 1.4. Die Mitgliederversammlung hat eine Anpassung der Schulelternbeiträge im Abstand von 2 Jahren an die allgemeine Kostensteigerung beschlossen. Die Erhöhung wird auf volle Euro aufgerundet.
- 2. Bei Eintritt eines Kindes in die Schule fällt ein einmaliger Beitrag von 150,00 € an.
- 3. Neben dem Schulbeitrag ist pro Familie ein Baubeitrag in Höhe von 1.800,00 € zu zahlen. Dieser kann entweder als Einmalzahlung oder in Raten in einem Zeitraum von 4 Jahren geleistet werden.
  - 3.1. Verlässt eine Familie vor Ablauf von 4 Jahren die Schule, ist eine Teilrückzahlung der geleisteten Baubeiträge möglich. Der insgesamt gezahlte Baubeitrag wird auf die Zeit der Schulzugehörigkeit so umgelegt, dass pro Monat ein Betrag von 37,50 € angerechnet wird. Eventuell darüber hinaus gezahlte Baubeiträge können auf Antrag zurückerstattet werden.
- 4. Zusätzlich zum einmaligen Baubeitrag wird ab dem 01.08.2019 neben dem Schulelternbeitrag gemäß Nr. 1 ein monatlicher Baubeitrag in Höhe von bis zu 25,00 € je Familie für Bau-, Sanierungs-und Unterhaltungsmaßnahmen erhoben. Die Regelungen über den Schulelternbeitrag gemäß Nr. 1 (Fälligkeit, Lastschrift, Reduzierung) gelten sinngemäß für den monatlichen Baubeitrag.
- 5. Anstelle der Beiträge Nr. 1 4 der Beitragsordnung können die Beitragspflichtigen einmalig bei Abschluss des Schulvertrags wählen, dass ein Beitrag in Höhe von 5 % des Haushaltsnettoeinkommens der Familie pro Kind und Monat erhoben wird. In diesem Fall berechnet sich der monatliche Beitrag pro Kind als 1/12 aus 5 % des gesamten kalenderjährlichen

Haushaltsnettoeinkommens der Familie des Kindes. Handelt es sich bei dem Kind um ein Geschwisterkind, so reduziert sich der Prozentsatz für das 2. Kind um 0,5 Prozentpunkte, für das 3. Kind um 1,0 Prozentpunkte, für das 4. Kind um 1,5 Prozentpunkte usw.

Im Fall der Trennung (Scheidung usw.) sind die familiären Haushaltsnettoeinkommen der beiden Unterhaltsverpflichteten zu addieren

Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich auf Basis der Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamts sowie des Statistischen Landesamts BW aus dem um Steuern zum Einkommen (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung verminderten Haushaltsbruttoeinkommen.

Der Beitrag wird auf der Grundlage aussagekräftiger Unterlagen, insbesondere des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Beitragskalenderjahres, ermittelt. Liegt dieser noch nicht vor, wird ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des aktuellsten Nachweises ermittelt. Sollte der für das jeweilige Beitragsjahr relevante Nachweis einen höheren Beitrag ergeben, erfolgt eine nachträgliche Beitragsberechnung für den fraglichen Zeitraum. Eine Rückerstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Beitragspflichtigen. Die Beitragspflichtigen sind zur Vorlage der von der Schule geforderten Nachweise und Unterlagen verpflichtet, unter Umständen auch über den zeitlichen Bestand des Schulvertrages hinaus. Sowohl der Hinweis auf das oben genannte Wahlrecht als auch die Ausübung werden schriftlich dokumentiert und von den Beitragspflichtigen unterzeichnet.

6. Für Mitglieder des Schulvereins, die weder einen Schulelternbeitrag entrichten noch fest angestellte Mitarbeiter des Vereins sind, gilt ein Beitragssatz von 50,00 € pro Jahr. Für Ehepartner bzw. Elternhäuser wird nur ein Familienbeitrag von 50,00 € pro Jahr erhoben. Ermäßigungen können beim Beitragsgremium beantragt werden. Der Jahresbeitrag ist zum 1. August des Jahres bzw. spätestens 4 Wochen nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten.

Stand: 20.06.2023